

# Regierungs - Blatt

für das  
**Großherzogthum**  
**Sachsen = Weimar = Eisenach.**

Nummer 8.

Weimar.

1. April 1879.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Veranstaltung von Tänzen und die Einführung einer Abgabe von solchen S. 81. —  
 Aufschreiben eines ordentlichen Beitrags zur Landes-Brandversicherung-Anstalt S. 84.

[41]

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

**Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg**

zc. zc.

verordnen auf Antrag und mit Zustimmung des getreuen Landtags in Betreff  
 der Veranstaltung von Tänzen, was folgt:

§ 1.

Öffentliche Tänze dürfen nur mit eingeholter Erlaubniß der zuständigen  
 Ortspolizeibehörde veranstaltet werden.

Als öffentliche Tänze gelten alle in öffentlichen Lokalen und an öffent-  
 lichen Plätzen veranstalteten Tänze, ingleichen die in Privatlokalen veranstalteten,  
 wenn zu denselben Personen gegen Eintrittsgeld zugelassen werden, oder wenn  
 das Lokal von dem Besitzer zu diesem Zwecke allgemein vorgehalten wird.

Geschlossene Gesellschaften bedürfen zu den von ihnen für ihre Mitglieder  
 veranstalteten Tänzen einer besonderen polizeilichen Erlaubniß nur dann, wenn  
 sie diese Tänze nicht in den von ihnen ausschließlich und dauernd benutzten  
 Lokalen abhalten.